



## **Ergänzende Datenschutzhinweise für den Bereich Biostoffe und Gefahrstoffe**

### Übersicht

#### a) Bereich Biostoffe

- a.I) Anzeigepflicht
- a.II) Erlaubnispflicht
- a.III) Unterrichtung der Behörde

#### b) Bereich Gefahrstoffe

- b.I) Anzeige der Schädlingsbekämpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung
- b.II) Anzeige von Begasungen
- b.III) Anerkennung von Sachkundelehrgängen für Begasungen
- b.IV) Erlaubnis und Befähigungsschein für Begasungen
- b.V) Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit Schädlingsbekämpfung

Im Rahmen der oben unter a) und b) aufgeführten Punkte verarbeitet die Bezirksregierung Köln personenbezogene Daten. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise, die die allgemeinen Datenschutzhinweise unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/datenschutz/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html) lediglich ergänzen. Die Bezirksregierung Köln verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben als Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat dabei Priorität.

### **1. Datenquellen**

a.I) Datenquelle ist die Anzeige, die der Arbeitgeber der Bezirksregierung übermittelt. Folgende personenbezogene Daten werden durch Übermittlung der Anzeige verarbeitet:



- Name, Vorname, Adresse und weitere Kontaktdaten des Arbeitgebers.

a.II) Datenquelle ist der Antrag, den der Arbeitgeber der Bezirksregierung übermittelt. Folgende personenbezogene Daten werden durch Übermittlung des Antrags verarbeitet:

- Name, Vorname, Adresse und weitere Kontaktdaten des Arbeitgebers,
- Name und Befähigung der fachkundigen und zuverlässigen Person nach § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 7 Nr. 3 BioStoffV,
- Name des Erlaubnisinhabers nach § 44 Infektionsschutzgesetz,
- Namen der für die innerbetrieblichen Rettungsmaßnahmen zuständigen Personen (im Gefahrenabwehrplan) nach § 13 Abs. 3 BioStoffV.
- Die Bezirksregierung kann zum Nachweis der o.g. Befähigung (Zuverlässigkeit) ein Führungszeugnis anfordern.

a.III) Datenquelle ist die Unterrichtung, die der Arbeitgeber der Bezirksregierung übermittelt. Folgende personenbezogene Daten werden durch Übermittlung der Unterrichtung verarbeitet:

- Name, Vorname, Adresse und weitere Kontaktdaten des Arbeitgebers.

b.I) Datenquelle ist die Anzeige der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern, die der Bezirksregierung in der Regel 14 Tage im Voraus zu übermitteln ist. Folgende personenbezogene Daten werden durch Übermittlung der Anzeige verarbeitet:

- Name, Vorname, Adresse und weitere Kontaktdaten des Arbeitgebers
- Name, Vorname und telefonische Erreichbarkeit der ausführenden Beschäftigten
- Name und Vorname der Ansprechpartner der Gemeinschaftseinrichtung



b.II) Datenquelle ist die Anzeige, die jeder der Bezirksregierung übermitteln muss, der außerhalb einer ortsfesten Sterilisationskammer Begasungen mit Begasungsmitteln nach Anhang I Nummer 4.1 GefStoffV durchführen will. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor Beginn der Begasungen erfolgen. Folgende personenbezogene Daten werden durch Übermittlung der Anzeige verarbeitet:

- Name und Anschrift des Erlaubnisinhabers,
- Name und Anschrift der durchführenden Person (Befähigungsscheininhaber / sachkundige Person),
- Name und Anschrift des Kunden und Anschrift des zu begasenden Objekts

b.III) Datenquelle ist der Antrag zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen, der der Bezirksregierung übermittelt wird.

Folgende personenbezogene Daten werden durch Übermittlung des Antrags verarbeitet:

- Lehrgangsträger: Name des Inhabers,
- Namen, Ausbildung und Qualifikation der Dozenten

b.IV) Wer Tätigkeiten mit Begasungsmitteln nach Anhang I Nummer 4.1 Absatz 1 bis 3 GefStoffV ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Voraussetzung ist u.a. die ausreichende Anzahl von Befähigungsschein-Inhabern.

Folgende Daten werden im Rahmen der Antragstellung (für Erlaubnis oder Befähigungsschein) verarbeitet:

Erlaubnis

- Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten, Führungszeugnis und Befähigungsschein (wenn erforderlich) des Antragstellers

Befähigungsschein



- Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde und Gesundheitszeugnis des angehenden Befähigungsscheininhabers
- Name des Prüfers, der die Sachkundeprüfung abnimmt
- Name des Arztes, der das Gesundheitszeugnis ausstellt

b.V) Wer Schädlingsbekämpfungen nach Anhang I Nummer 3.1 GefStoffV erstmals durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Folgende personenbezogene Daten werden durch Übermittlung der Anzeige verarbeitet:

- Name, Vorname, Alter und Bescheinigung des Arztes über die körperliche Eignung der geeigneten und sachkundigen Person
- Gegebenenfalls der Name des Prüfers, der die Sachkundeprüfung abgenommen hat
- Name, Vorname, Adresse und weitere Kontaktdaten des Arbeitgebers (des Antragstellers)

## **2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit erfolgt die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung nach Artikel 6 Buchstabe e der DSGVO i.V.m. folgenden Fachgesetzen:

- a.I.) § 18 ArbSchG i.V.m. § 16 BioStoffV
- a.II) § 18 ArbSchG i.V.m. § 15 BioStoffV



- a.III) § 18 ArbSchG i.V.m. § 17 BioStoffV
- b.I) § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 3.6 GefStoffV
- b.II) § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 und 2 GefStoffV
- b.III) § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV
- b.IV) § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.3.1 GefStoffV
- b.V) § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 3.4 GefStoffV

i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG NRW.

### **3. Empfänger Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten darf die Bezirksregierung Köln nur weitergeben, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 DSGVO NRW) oder Sie eingewilligt haben. Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein. Hinsichtlich der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten wird auf den allgemeinen Datenschutzhinweis unter Punkt IV. 5. verwiesen.

### **4. Speicherdauer und Lösungsfristen**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt 10 Jahre nach Abschluss



der Bearbeitung bzw. Genehmigungen, Erlaubnisse und ähnliches sind solange aufzubewahren, wie die Rechtsinhaberin oder der Rechtsinhaber das Recht ausüben kann. Führungszeugnisse werden nach deren Sichtung unmittelbar gelöscht. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.